

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE LUZERN

Verordnung über die Personalvorsorgekommission (PVK) der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern

Der Kirchenvorstand,

gestützt auf Art. 51 BVG, Ziff. 4 des Anschlussvertrags zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. November / 9. Dezember 2009 und Art. 2 ff. der Geschäftsordnung der Nest Sammelstiftung,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern (Arbeitgeberin) hat sich zum Zweck der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge ihres Personals der Nest Sammelstiftung (Stiftung) angeschlossen. Die Vorsorgeverhältnisse richten sich grundsätzlich nach den Rechtsgrundlagen der Stiftung.

² Die PVK ist die Schaltstelle zwischen der Arbeitgeberin und der Stiftung. Sie entscheidet im Rahmen der Rechtsordnung der Kirchgemeinde Luzern über die Leistungen und deren Finanzierung (Vorsorgeplan). Sie ist für die Verwaltung der Vorsorge und den Vollzug der Reglemente bei der Arbeitgeberin verantwortlich.

³ Diese Verordnung regelt die Wahl, die Aufgaben und die Organisation der PVK.

Art. 2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

¹ Die PVK besteht aus vier Personen. Sie setzt sich aus einer Arbeitnehmer- und aus einer Arbeitgebervertretung von je 2 Personen zusammen.

² Die Arbeitgebervertretung wird vom Kirchenvorstand gewählt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist von Amtes wegen Mitglied der PVK. Das zweite Mitglied muss nicht bei der Stiftung versichert sein.

³ Die Arbeitnehmervertretung wird durch die Versicherten an der Urne gewählt (vgl. Art. 4 ff.). Soweit möglich sollen verschiedene Berufsgruppen in der PVK vertreten sein.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der PVK haben über Angelegenheiten zu schweigen, die sie in ihrer Funktion als Mitglied der PVK erfahren haben und die naturgemäss oder aufgrund besonderer Vorschriften vertraulich sind.

² Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen (Artikel 86 BVG).

II. Wahlverfahren für die Arbeitnehmervvertretung

Art. 4

Wahlrecht, Wahlvorschlag

¹ Alle Versicherten sind wahlberechtigt.

² Alle Versicherten mit einem Arbeitspensum von mindestens 60% können in die PVK gewählt werden, mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

³ Jeder Wahlvorschlag muss

- a. die genauen Namen und Adressen der Vorgeschlagenen tragen;
- b. mit einer unwiderruflichen Wahlannahmeerklärung der Vorgeschlagenen versehen sein.

Art. 5

Wahlverfahren

¹ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Urnen-Wahlverfahren gemäss Art. 26 ff. des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern, soweit diese nicht durch die Bestimmungen dieses Reglements präzisiert bzw. geändert werden.

² Die Wahlvorschläge sind dem Kirchenvorstand spätestens 48 Tage vor der Urnenwahl einzureichen.

³ Der Kirchenvorstand erlässt die Wahlanordnung und macht diese betriebsintern bekannt.

⁴ Die Wahlen werden im Urnenverfahren als Mehrheitswahlen durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt brieflich.

Art. 6

Stille Wahlen, Ersatzwahlen

¹ Stille Wahlen sind zulässig.

² Erfüllt ein Mitglied der Arbeitnehmervvertretung die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 nicht mehr, scheidet es aus der PVK aus. Erfolgt der Austritt während der Amtsperiode, rückt die bei der letzten Wahl überzählige Person mit den meisten Stimmen nach. Sind keine überzähligen Personen vorhanden, ordnet der Kirchenvorstand eine Ersatzwahl an.

III. Aufgaben der PVK

Art. 7

Aufgaben der Personalvorsorgekommission

Die PVK erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Erlass und Änderung derjenigen reglementarischen Bestimmungen, die die berufliche Vorsorge des Betriebs betreffen (Vorsorgeplan, vgl. Anhang 1);
- b. Information der Arbeitgeberin und der Versicherten über Beschlüsse der übrigen Stiftungsorgane (Delegiertenversammlung, Stiftungsrat);
- c. Information der Stiftung über wesentliche Vorgänge im Betrieb (strukturelle Veränderungen wie Fusion usw.);
- d. Aufsicht über die Meldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberin an die Stiftung (Ein- und Austritte, Personaldaten und Besoldung der versicherten Personen, Schadenfälle usw.);
- e. Kontrolle über die Beitragszahlungen und Lohnabzüge;
- f. Entscheidung über die Verwendung von betriebsgebundenem freiem Stiftungsvermögen im Rahmen des Vorsorgezwecks (Verteilung auf die Altersguthaben der versicherten Personen, Errichtung eines Fonds für Ermessensleistungen);
- g. Wahl der Delegierten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern in die Delegiertenversammlung der Stiftung.

IV. Organisation der PVK

Art. 8

Konstituierung, Zeichnungsrecht

¹ Die PVK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Dieses gehört abwechselungsweise für je eine Amtsdauer der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmervertretung an.

² Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Diese zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 9

Sitzungen und Beschlüsse

¹ Die PVK tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich.

² Die PVK wird durch das Präsidium einberufen. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die PVK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁵ Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden. Sie werden im Protokoll der nächsten Sitzung aufgeführt.

Art. 10

Unterstützung durch andere Gremien

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern ist für die Vorbereitung der Geschäfte und für die Ausführung der Beschlüsse der PVK verantwortlich.

² Die Revisionsstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern prüft jährlich, ob die Arbeitgeberin ihre Aufgaben gemäss Art. 7 lit. d und e erfüllt. Sie stellt der PVK die Prüfungsberichte zu.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Oktober 2010 in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen.

³ Die Änderungen vom 27. Februar 2024 treten am 1. März 2024 in Kraft.

Anhang 1: Vorsorgeplan

NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES

Der Präsident:

Der Sekretär

H. Oertli

D. Zbären